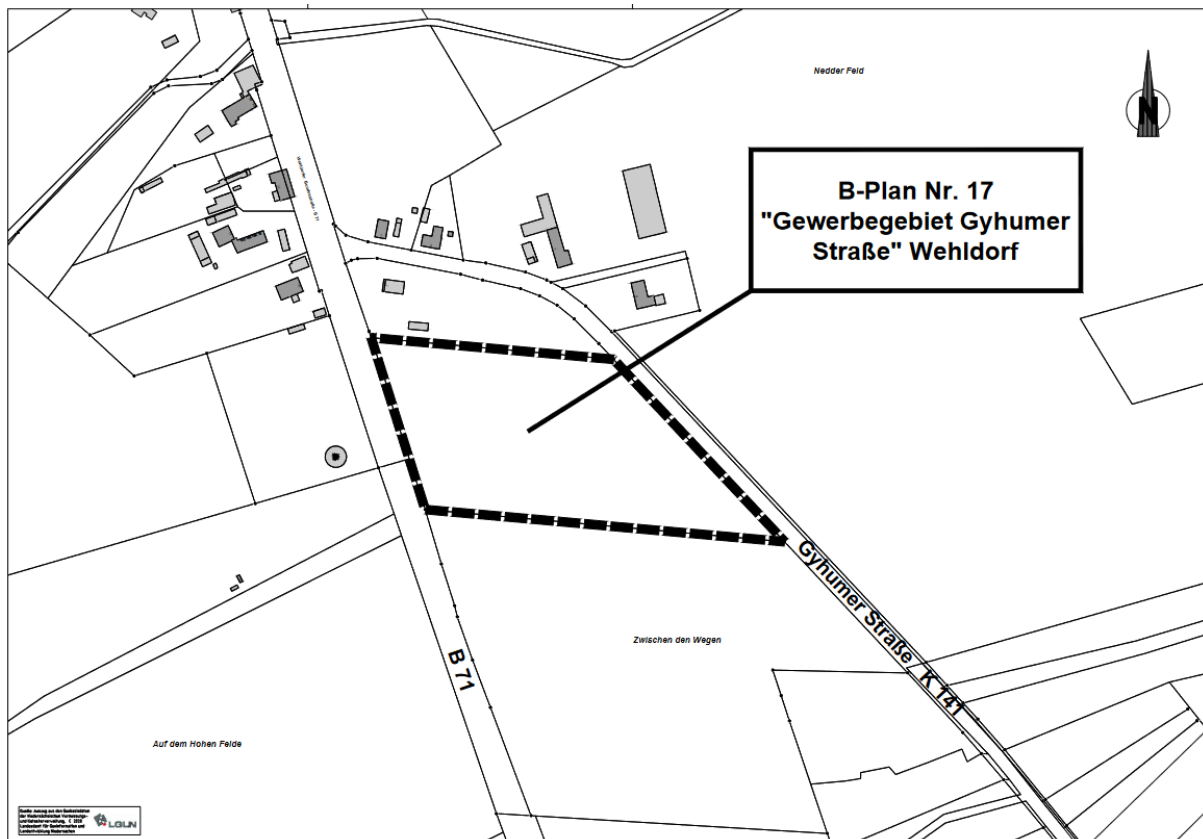


**Amtliche Bekanntmachung
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17
„Gewerbegebiet Gyhumer Straße, Wehldorf“
der Gemeinde Gyhum
mit örtlichen Bauvorschriften**

Der Rat der Gemeinde Gyhum hat in seiner Sitzung am 19.06.2024 den Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet Gyhumer Straße, Wehldorf“ bestehend aus der Planzeichnung mit örtlichen Bauvorschriften und den textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet Gyhumer Straße, Wehldorf“ mit der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (W.) am 31.08.2024 wirksam.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 ist aus der nachstehend abgebildeten Planskizze zu ersehen.



Die dem Bebauungsplan zugeordneten Flächen für die Durchführung der Kompensation liegen in der Gemarkung, Flur 30, Flurstück 14 und sind in der nachstehenden Planskizze zu entnehmen.



Der Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet Gyhumer Straße, Wehldorf“ liegt einschließlich Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden, vom Tage der Veröffentlichung an, bei der Samtgemeindeverwaltung Zeven, Fachbereich 4, Am Markt 4, 27404 Zeven zu jedermanns Einsicht bereit.

Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite www.zeven.de unter „Rathaus > Verwaltung > Räumliche Planung > Bauleitplanung > Bebauungspläne“ eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Zeven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind.

Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Zeven, den 28.08.2024

Gemeinde Gyhum
Der Gemeindedirektor